

RS Lvwg 2019/3/25 LVwG-AV-332/001-2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.2019

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

25.03.2019

Norm

GewO 1994 §13 Abs3

GewO 1994 §26 Abs2

GewO 1994 §85 Z2

GewO 1994 §87

GewO 1994 §91 Abs2

Rechtssatz

Ein Nachsichtsverfahren bezüglich des Ausschlusses von der Gewerbeausübung ist von der Wortbedeutung her nur denkbar, wenn jemand nicht bereits über eine Gewerbeberechtigung verfügt. Die in § 85 GewO geregelten Endigungsgründe setzen dagegen eine bereits aufrechte Gewerbeberechtigung voraus.

Beantragt ein Gewerbeinhaber, dem ein Entziehungsverfahren droht, dennoch in einem Entziehungsverfahren Nachsicht nach den §§ 26 f GewO, so ist ein solcher Antrag zurückzuweisen (vgl VwGH 2005/04/0196).

Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Baumeistergewerbe; Gewerbeberechtigung; Insolvenzverfahren; Ausschluss; Entziehung; Nachsicht;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2019:LVwG.AV.332.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at